

B e k a n n t m a c h u n g

Siebte Satzung vom 18.12.2020

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Dormagen vom 11.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV NRW 2023), - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Satzung der Stadt Dormagen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 11.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2017, wird wie folgt geändert:

Erläuterungen zu den Kopfzeilen:

- 1 = Ortsteil / Straßename
- 2 = Straßenart gem. § 6 Abs. 4 der Satzung
FB = Fahrbahnen
FZ = Fußgängerzone
- 3 = Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt
- 4 = Reinigung der Fahrbahn durch die Eigentümer
- 5 = Anzahl Reinigungen je Woche
- 6 = Bemerkungen

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Zons/Stürzelberg

Benrather Straße	FB		X	1	
------------------	----	--	---	---	--

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 18.12.2020

Lierenfeld
Bürgermeister